

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf durch WESCO AG (nachfolgend als WESCO bezeichnet) und sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von WESCO zulässig.

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Mitteilung (Bestellung) von WESCO, dass wir die Offerte annehmen, abgeschlossen.

Anfragen von WESCO für eine Offerte des Lieferanten sind unverbindlich.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden, Vereinbarung ersetzen.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Offerte einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser aufzuführen. Zu Änderungen ist der Lieferant nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von WESCO ermächtigt, selbst wenn diese zu Verbesserungen führen.

Auf sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die Incotermklausel DDP (verzollt und unversteuert) der aktuellen Fassung der Incoterms anwendbar.

3 Pläne und technische Unterlagen

Technische Angaben und Angaben über die Beschaffenheit der Kaufsache sind verbindlich.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

Der Lieferant informiert sich über die Vorschriften und Normen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz von WESCO. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart worden ist.

5 Preise

Alle Preise verstehen sich DDP (verzollt und unversteuert, gemäss den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Incoterms) am Sitz von WESCO oder am besonders vereinbarten Erfüllungsort, inklusive Verpackung.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis von WESCO zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

Der vereinbarte Preis ist ein Fixpreis, dessen einseitige Veränderung durch den Lieferanten nach Vertragsschluss unter keinen Umständen zulässig ist.

6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind von WESCO entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten zu leisten.

Ohne anderweitiger Vereinbarung gilt folgende Zahlungsbedingung:

10 Tage 2% Skonto oder 30 Tage netto nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Erhalt der vollständigen Lieferung.

Vorauszahlungen sind nur auf besondere Vereinbarung hin geschuldet. Bei vereinbarten Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen von WESCO eine angemessene Sicherheit (bspw. in Form einer Bankgarantie) zu leisten. Eine allfällige Verzögerung der Vorauszahlung berechtigt den Lieferanten nicht zur Verlängerung der Lieferfrist, resp. zum Zurückhalten der Lieferung.

Kann die Zahlung oder Vorauszahlung nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant verpflichtet, mit WESCO eine neue Frist für die Zahlung zu vereinbaren. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist ausgeschlossen.

7 Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Sie beginnt mit Abschluss des Vertrages. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vertragsgemässe Lieferung bei WESCO eingetroffen ist.

Liegen dem Lieferanten Hinweise vor, dass er mit der Lieferung in Verzug gerät, hat er dies WESCO umgehend unter Angabe der Gründe für die Verspätung und der mutmasslichen Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alles zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden.

Die Lieferfrist wird zwischen den Parteien neu verhandelt, sofern Verzögerungen aufgrund von Hindernissen auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, bei WESCO oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind abschliessend Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, behördliche Massnahmen oder behördliche Unterlassungen und Naturereignisse.

WESCO ist berechtigt, für Lieferverzögerungen eine Konventionalstrafe geltend zu machen.

Die Konventionalstrafe beträgt für jede begonnene Woche der Verspätung 1%, insgesamt maximal 10%, berechnet auf dem Vertragspreis der gesamten Lieferung.

Nach Erreichen des Maximums der Konventionalstrafe kann WESCO nach ihrer Wahl am Vertrag festhalten oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung des aus dem Verzug entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

8 Verpackung

Die Verpackung wird auf Wunsch von WESCO vom Lieferanten auf eigene Kosten zurückgenommen.

Die Verpackung richtet sich nach allfälligen Vorschriften der WESCO.

9 Übergang von Nutzen und Gefahr

Unter dem Vorbehalt einer anderen Vereinbarung oder der Vereinbarung eines anderen Incoterms, gehen Nutzen und Gefahr nach dem Abladen der Lieferung im WESCO Werk über.

10 Versand, Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung werden von WESCO rechtzeitig bekannt gegeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Lieferanten.

Für Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport ist der Lieferant zuständig.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Lieferanten.

11 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Der Lieferant prüft die Lieferungen und Leistungen soweit möglich vor Versand. Weitere Prüfungen können von WESCO rechtzeitig vor dem Versand verlangt werden.

WESCO wird die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist, welche nach dem jeweiligen Geschäftsgang zu bemessen ist, prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel schriftlich rügen. Unter Beachtung der Gewährleistungsfrist verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Der Lieferant hat diese obgenannten, mitgeteilten Mängel sofort zu beheben oder beheben zu lassen.

12 Gewährleistung, Haftung für Mängel

Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Einbau bzw. mit der Nutzung der Lieferungen durch den Endnutzer.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.

Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung von WESCO alle Teile der Lieferungen, die schadhaft oder unbrauchbar werden, innert einer von WESCO zu setzenden, angemessenen Frist nach Wahl von WESCO auszubessern oder zu ersetzen. Der Lieferant trägt die für die Mängelbeseitigung anfallenden Kosten einschliesslich der damit verbundenen Einbau-, Ausbau-, Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten.

Verstreicht die gesetzte Frist unbenutzt oder kann der Mangel innert dieser Frist nicht behoben werden, hat WESCO die Wahl, die Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder die Annahme des mangelhaften Teils oder der gesamten Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.

Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind jene Eigenschaften der Lieferung, welche in der Offerte des Lieferanten und in der Bestellung als solche bezeichnet worden sind. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat WESCO nach ihrer Wahl das Recht, Nachbesserung oder Kaufpreisminderung zu verlangen oder die Annahme des mangelhaften Teils oder der gesamten Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie in jedem Fall Schadenersatz zu verlangen.

Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Der Lieferant leistet Gewähr für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten im selben Umfang wie für seine eigenen Leistungen.

Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche von WESCO wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant im selben Umfang wie für die Hauptleistung.

13 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung (beispielsweise wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind), ist WESCO befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten, unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt, kann WESCO entweder am Vertrag festhalten und Schadenersatz verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern sowie den ihm entstandenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend machen.

WESCO muss keine Nachfrist setzen, wenn diese voraussehbar nutzlos ist.

14 Weitere Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche von WESCO, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, richten sich unter dem Vorbehalt dieser Bedingungen nach dem Gesetz.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist CH-5430 Wettingen.

Gerichtsstand für den Lieferanten und WESCO ist CH-5400 Baden.

WESCO ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Version 01/2017